

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 05. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2021)

zum Thema:

Bestattungen in Berlin: Islamische Bestattungskultur

und **Antwort** vom 19. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2021)

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28663

vom 05. Oktober 2021

über Bestattungen in Berlin: Islamische Bestattungskultur

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Das Friedhofs- und Bestattungsrecht liegt in Deutschland in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder. Das Friedhofs- und Bestattungsrecht, so wurde vielfach in Deutschland moniert, stünde in vieler Hinsicht einer Bestattung nach islamischer Bestattungskultur entgegen. Inwieweit ist das Berliner Friedhofs- und Bestattungsrecht mit muslimischen Bestattungsriten kompatibel?

Zu 1.:

Das Berliner Friedhofs- und Bestattungsrecht ist mit muslimischen Anforderungen an Bestattungen kompatibel. Die Regelung in § 21 Bestattungsgesetz wird im Rahmen einer geplanten Novellierung des Bestattungsgesetzes evaluiert.

2. Seit 2011 ist in Berlin eine Beisetzung ohne Sarg möglich. Wie häufig wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

Zu 2.:

Zu diesem Sachverhalt liegen dem Senat keine Informationen/Zahlen vor.

3. Für religiös begründete Bestattungsrituale gilt die Religionsausübungsfreiheit des Grundgesetzes (GG). Inwieweit beinhaltet das grundgesetzlich gesicherte Recht auf Freiheit der Religionsausübung auch eine aktive Pflicht des Staates, eine entsprechende Infrastruktur für Bestattungen bereitzustellen?

Zu 3.:

Die Religionsfreiheit beschränkt sich nicht auf die Funktion eines Abwehrrechts, sondern gebietet auch im positiven Sinne, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet

zu sichern. Dabei kommt dem Gesetzgeber bei der Umsetzung dieser Schutzpflicht ein weiterer Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 – Orientierungssatz 1a).

4. Inwieweit ist die Bestattungspraxis in Berlin mit muslimischen Bestattungsriten kompatibel? (Rituelle Waschung, Bestattungsfrist, Ewiges Ruherecht, Anlage gesonderter muslimischer Grabfelder [Muslime unter Muslimen], Ausrichtung des Grabes nach Mekka, Verfügbarkeit von Schaufeln usw.) Inwiefern besteht diesbezüglich ein infrastruktureller Mangel? Inwieweit haben Land und Bezirke eine Anpassung der Infrastruktur vorgenommen bzw. geplant und welche Kosten waren und sind damit verbunden? (Bitte um Aufschlüsselung der Kosten je Standort und Maßnahme)

Zu 4.:

Auf Berliner Friedhöfen werden nach Mekka ausgerichtete Wahlgrabstätten, deren Nutzungsrecht verlängerbar ist, auf muslimischen Grabfeldern angeboten. Das Betreiben wie auch etwaige Anpassungen der Infrastruktur sind Aufgabe der jeweiligen Friedhofsträger. Rituelle Waschungen können in Räumen von Bestattungsinstituten bzw. in einem Waschraum auf dem Landschaftsfriedhof Gatow (Bezirk Spandau) durchgeführt werden. Ein infrastruktureller Mangel ist derzeit nicht erkennbar.

5. Das OVG Münster (FEVS 42, 27) und das OVG Hamburg (NJW 1992, 3118) haben eine Übernahme der Kosten der Überführung eines Leichnams ins Ausland anerkannt, wenn am Sterbeort keine Beerdigung nach islamischem Brauchtum möglich ist. Wurden oder werden in Berlin die Kosten der Überführung eines Leichnams ins Ausland übernommen oder ist dies grundsätzlich ausgeschlossen? (Bitte um Benennung der Rechtsgrundlage und Haushaltstitel)

Zu 5.:

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seiner Entscheidung vom 20.03.1991, 8 A 287.89, einen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger auf Erstattung der Bestattungskosten bei der Überführung eines im Inland Verstorbenen ins Ausland nicht anerkannt.

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 21.02.1992, Bf IV 44.90, einen Anspruch auf Erstattung der durch die Überführung des Leichnams ins Ausland verursachten Kosten verneint.

Gemäß § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Gemäß § 9 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – richten sich Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Überführungskosten können daher Gegenstand der Leistung nach § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – sein.

6. „Einen eigenständigen, von Muslimen getragenen islamischen Friedhof gibt es in Berlin bisher noch nicht. Hier muss sich erst ein geeigneter Träger herausbilden, der in der Lage ist, einen solchen Friedhof langfristig zu betreiben.“ (Quelle: <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/stadtgruen/friedhoefe-und-begraebnisstaetten/islamische-bestattungen/>) Welche Planungen gibt es diesbezüglich seitens des Senats, der Bezirke und der Bürger?

Zu 6.:

Das Zitat entspricht dem aktuellen Sachstand. Planungen des Senats oder der Bezirke bestehen daher nicht. Planungen von Bürgern sind dem Senat nicht bekannt.

7. „In den kommenden Jahren ist von einem erhöhten Bedarf an Flächen für Bestattungen nach islamischem Ritus auszugehen. Insbesondere Mitbürgerinnen und Mitbürger islamischen Glaubens, die von Geburt an hier leben, werden künftig zunehmend die letzte Ruhe in Berlin finden wollen und die Anzahl derer, die nach ihrem Tod in das Herkunftsland zurück überführt werden, wird deutlich abnehmen. Darüber hinaus werden durch den demografischen Wandel auch die Sterbefälle in dieser Bevölkerungsgruppe in nächster Zeit stark zunehmen. Hinzu kommt, dass sich durch die Aufnahme von Flüchtlingen mit muslimischem Glauben der Bedarf an entsprechenden Bestattungsplätzen erhöhen wird.“ (Quelle: Ebd.) Verfügt der Senat über Zahlen, wie viele Verstorbene zur Beisetzung in die Herkunftsländer überführt werden? Wenn ja: Wie viel Prozent der Muslime in Berlin überführen ihre Verstorbenen zur Beisetzung in die Herkunftsländer? (Bitte um jährliche Aufschlüsselung) Wenn nein, wie soll ohne diese Zahlen der künftige Flächenbedarf ermittelt werden?
8. Wie wird sich a.) die Zahl der Überführungen und b.) die Zahl der muslimischen Beisetzungen in Berlin nach Einschätzung des Senats künftig entwickeln und welche praktischen Herausforderungen folgen daraus?

Zu 7. und 8.:

Der Senat verfügt über keine konkreten Zahlen zu Bestattungsüberführungen in andere Staaten. Die Annahmen beruhen auf Schätzungen und der Entwicklung der bisherigen Bestattungszahlen auf muslimischen Grabfeldern der Berliner Friedhöfe.

9. „Aufgrund dieser Entwicklung entsteht die Notwendigkeit, dem voraussichtlich steigenden Bedarf an Friedhofsflächen für islamische Bestattungen unter Berücksichtigung der religiösen und traditionellen Bedürfnisse nachzukommen. Ziel ist es, in Berlin ein dezentrales und wohnungsnahes Angebot für islamische Bestattungen in Gebieten mit einem hohen Anteil an Muslimen an der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.“ (Quelle: Ebd.) Wie wollen Senat und Bezirke dem steigenden Bedarf an Friedhofsflächen für islamische Bestattungen unter Berücksichtigung der religiösen Bedürfnisse konkret nachkommen? (Bitte auch um Abfrage bei den Bezirken)
10. Welche Friedhöfe in Berlin verfügen über ein muslimisches Grabfeld und welche Kapazitäten bestehen derzeit für weitere Erdbestattungen nach muslimischem Ritus auf diesen Friedhöfen?
11. Wie ist der aktuelle Sachstand der Prüfung von Flächenpotentialen für die Einrichtung von Grabfelder für Bestattungen nach islamischem Ritus? Welche Friedhöfe bzw. Grabfelder sollen dazu kommen?

Zu 9. bis 11.:

Auf folgenden Friedhöfen befinden sich Grabfelder für islamische Bestattungen: Landeseigener Landschaftsfriedhof Gatow, Landeseigener Friedhof Ruhleben, Evangelischer Luisenfriedhof III, Landeseigener Friedhof Lilienthalstraße, Landeseigener Friedhof Columbiadamm und Evangelischer Neuer Zwölf-Apostel-Friedhof im Bezirk Tempelhof-Schöneberg.

Auf dem Evangelischen St. Thomas-Friedhof im Bezirk Neukölln befindet sich ein Grabfeld für die Alevitische Gemeinde Berlins. Darüber hinaus gibt es auf dem landeseigenen Friedhof Pankow III ein interkulturelles Grabfeld. Eine Teilfläche davon ist für Bestattungen nach islamischem Ritus vorgesehen.

Der Bezirk Spandau plant weitere islamische Grabfelder auf dem Landschaftsfriedhof Gadow. Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf beabsichtigt, ein weiteres Grabfeld auf dem landeseigenen Friedhof Ruhleben zur Verfügung zu stellen.

12. Auf dem Urnenfriedhof Seestraße beispielsweise existiert kein Waschhaus für die rituelle Waschung der Leiche und auch kein Kühlhaus, in dem eine Leiche aufbewahrt werden kann. Ist ein Bau von Waschhaus und Kühlhaus geplant? Welche Kosten sind damit verbunden und wie sollen diese Kosten gedeckt werden?

Zu 12.:

Konkrete Planungen des Bezirks zur Errichtung eines Wasch- und Kühlhauses bestehen derzeit nicht. Eine valide Kostenschätzung ist daher nicht möglich.

13. Wo befinden sich Räume für die Rituelle Waschungen von Leichen nach § 10a Bestattungsgesetz?

Zu 13.:

Zu diesem Sachverhalt liegen dem Senat keine Informationen/Zahlen vor.

14. Welche Forderungen richtete die Bürgerplattform „Wir in Neukölln“ für mehr muslimische Grabstellen an die Politik und inwiefern konnten Forderungen bereits umgesetzt werden?

Zu 14.:

Unter anderem auf Initiative der Bürgerplattform „WIN – Wir in Neukölln“ wurden auf dem Lilienthalfriedhof Grabfelder für Bestattungen nach islamischem Ritus eingerichtet.

15. Mit welchen weiteren Bürgerinitiativen stehen Senat und Bezirke bezüglich einer Erhöhung der muslimischen Grabstellen im Austausch?

Zu 15.:

Es gibt derzeit keinen weiteren Austausch mit Bürgerinitiativen.

Berlin, den 19. Oktober 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung